

Förderverein
der
GGG Borsigstraße e.V.

Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Borsigstraße e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Borsigstraße e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen und erzieherischen Aufgaben der Gemeinschaftsgrundschule Borsigstraße. Der Verein erfüllt diesen Zweck vor allem durch

1. die Anschaffung von Gegenständen, für deren Beschaffung zur Zeit keine oder keine ausreichenden Etatmittel zur Verfügung stehen, die aber zur Durchführung der erzieherischen Aufgaben und zur verbesserten Durchführung des Unterrichts wünschenswert erscheinen;
2. die Gewährung von Zuschüssen an bedürftige Schüler*innen, um diese die Teilnahme an Schulveranstaltungen (Klassenfahrten, Aufenthalte in Jugendherbergen und Schullandheimen) zu ermöglichen;
3. Übernahme der Kosten für zusätzliches Personal, sofern dies nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Schulverwaltung gehört;
4. die Gestaltung und Förderung von Schulfesten und anderen Schulveranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den Eltern der Schüler*innen Gemeinschaftsgrundschule Borsigstraße und aus Mitgliedern, die in der Förderung dieser Schule eine besondere Aufgabe sehen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Der Vorstand bestätigt die Mitgliedschaft.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Kündigung muß gegenüber einem Vorstandsmitglied bis zum 30. April des jeweiligen Jahres erklärt werden.
4. Der Vorstand kann solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die ihren Jahresbeitrag 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres trotz Mahnung nicht bezahlt haben.

§4

Finanzierung

Die benötigten Mittel zur Erreichung seines Zweckes erwirkt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Zuwendungen.

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder beträgt 13,- €.

Zuwendungen die über die Höhe des Jahres-Mitgliedsbeitrages hinausgehen, werden als Spenden behandelt.

In Einzelfällen kann der Vorstand eine Ermäßigung des Beitrages genehmigen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder des Vereins ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 - b) Bericht der Kassenprüfer*in
 - c) Entlastung des alten Vorstandes
 - d) Wahl eines neuen Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern*innen für das lfd. Geschäftsjahr
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn wenigstens 10% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
3. Die Einladungen zu allen Versammlungen erfolgen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem Termin.

§7

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von über 75% der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Schriftführer*in und einem anderen Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Videokonferenz einberufen werden und Beschlüsse fassen.

Vorstand

1. der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dessen Stellvertreter*in
 - c) dem/der Schriftführer*in
 - d) dem/der Kassierer*in

2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über die zweckmäßige Verwendung der Mittel.
4. Der/Die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter*in vertritt in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein.
5. Schriftführung und Kassenführung können in Personalunion ausgeübt werden.
6. Aufgabe der/des Vorsitzenden ist es, die Mitgliederversammlung zu leiten.
7. Zu den Vorstandssitzungen werden die/der Schulleiter*in und zwei vom Lehrer*innen-Kollegium gewählte Vertreter*innen eingeladen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§9

Rechnungsprüfung

Die gewählten Rechnungsprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden. Nach Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nur dem Schulamt für die Stadt Köln – mit der Auflage der Verwendung für die Schüler der GGS Borsigstraße – zur Verfügung gestellt werden.

Köln, den 10. Juni 1987

Neufassung vom xx April 2026